

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 14

DATUM : 16.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
27	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) -
28	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ - Bebauungsplan wird aufgestellt (ergänzt) -
29	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert - Aufgebot -

27 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR)

vom 06.04.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2019 (GV. NRW.S. 1029), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S.151) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 31.03.2020 den folgenden 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) wird wie folgt geändert :

1. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich sowohl Angebote der OGS als auch der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch, so ergeben sich für die Geschwisterkinder bei der Anwendung dieser Satzung folgende Vergünstigungen:

- a. bei Kindern, die für die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beitragsfrei gestellt sind oder im zweiten Kindergartenjahr vor der Einschulung im Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2020 oder im dritten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab 01.08.2020 nach KitaBeitrSR ORS 534 beitragsfrei gestellt sind, zahlen deren Geschwisterkinder nach der Rubrik „Geschwisterkinder“ der Anlage „Höhe der Elternbeiträge“.
- b. bei OGS Vollzahlerkindern sind deren Geschwisterkinder nach dieser Satzung ab 01.01.2020 beitragsfrei.

2. Die Anlage „Höhe der Elternbeiträge“ erhält folgende neue Fassung:

Elternbeiträge ab 01.01.2020 bis 31.07.2020

Brutto Jahreseinkommen in Euro	Vollzahler Mtl. Beitrag in Euro	Geschwisterkinder Mtl. Beitrag in Euro
Bis 30.000	0	0,00
Bis 35.000	16	8,00
Bis 40.000	29	14,50
Bis 45.000	41	20,50
Bis 50.000	52	26,00
Bis 55.000	64	32,00
Bis 60.000	75	37,50
Bis 65.000	86	43,00
Bis 70.000	98	49,00
Bis 80.000	110	55,00
Bis 90.000	122	61,00
Bis 100.000	133	66,50
Bis 110.000	144	72,00
Über 110.000	156	78,00

Elternbeiträge ab 01.08.2020

Brutto Jahreseinkommen in Euro	Vollzahler Mtl. Beitrag in Euro	Geschwisterkinder Mtl. Beitrag in Euro
Bis 30.000	0	0,00
Bis 35.000	17	8,50
Bis 40.000	29	14,50
Bis 45.000	42	21,00
Bis 50.000	53	26,50
Bis 55.000	65	32,50
Bis 60.000	77	38,50
Bis 65.000	88	44,00
Bis 70.000	100	50,00
Bis 80.000	112	56,00
Bis 90.000	124	62,00
Bis 100.000	136	68,00
Bis 110.000	147	73,50
Über 110.000	159	79,50

II.

Dieser 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 31.03.2020 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen zur Satzung der Stadt Ratingen über die Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGATA-BSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 407

Ratingen, den 06.04.2020

Klaus Pesch
Bürgermeister

28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ - Bebauungsplan wird aufgestellt (ergänzt) -

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes E 145a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes beinhaltet die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Ratingen, Flur 15:

- 306, 493, 492, 303, 273, 299, 302, 18, 310, 315 (westl. Dieselstraße)
- 326 (teilw.) (Dieselstraße)
- 20, 317, 316, 136, 313, 312, 26, 25, 296, 297, 143 (östl. Dieselstraße)

Die Grenzen des Plangebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 durch eine schwarze unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

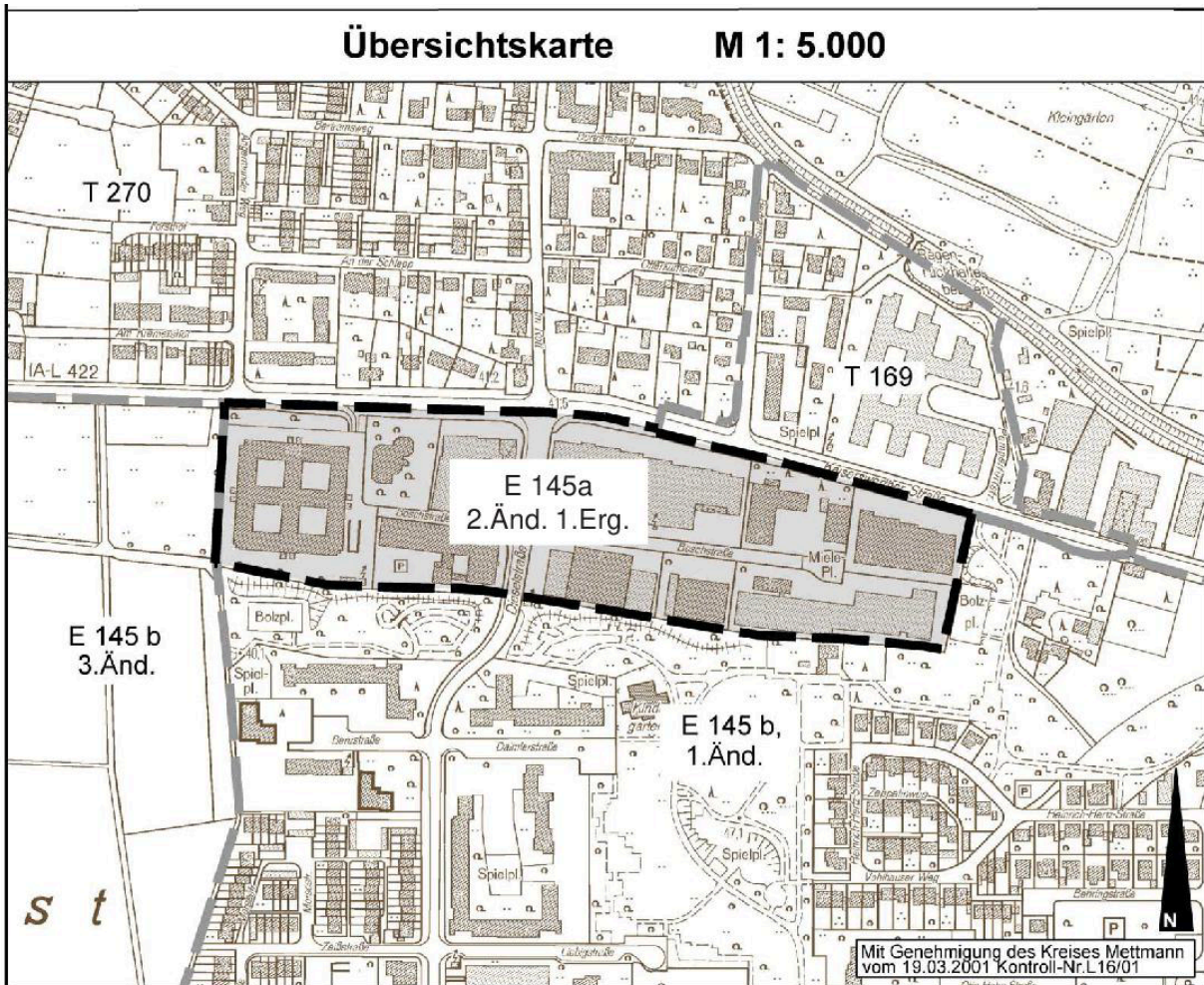
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 31.03.2020 beschlossene Aufstellung (Ergänzung) des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 09.04.2020

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



 <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</p>	 <p>Grenze benachbarter Bebauungspläne</p>
---	--

	<p>STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p>
---	--

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan
E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung
 Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße /
 Dieselstraße / Boschstraße / Miele Platz

29 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**Aufgebot**Das Sparkassenbuch

3021612274

ausgestellt von der Sparkasse Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 03.Februar 2020

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

- letzte Seite nicht bedruckt -